

# Neue Rechtslage zu Wildkamas

RA Dr. Raoul Wagner

Bislang war die (nunmehr alte) Rechtslage zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit der Verwendung von Wildkamas strittig. Die Datenschutzbehörde vertrat den Standpunkt, dass Wildkamas melde- und kennzeichnungspflichtig waren. Lebersorger/Zedka vertraten die Rechtsmeinung, dass Wildkamas im Sperrbereich rund um Fütterungen insbesondere dann nicht melde- oder kennzeichnungspflichtig waren, wenn der Sperrbereich beschildert ist (Weidwerk 3/2015, 36ff.) Höchstgerichtliche Rechtsprechung blieb aus, man könnte den Eindruck haben, dass niemand große Lust hatte, Verfahren zu dieser damals strittigen Rechtsfrage anzustrengen.

Durch die seit 25. Mai 2018 anzuwendende DSGVO und das ebenfalls am 25. Mai 2018 in Kraft getretene neue Datenschutzgesetz wurde die Frage nach der Voraussetzungen zur Zulässigkeit der Verwendung von Wildkamas erfreulicher Weise gelöst, und zwar mit Augenmaß und praxistauglich. Vereinfacht ausgedrückt gilt nunmehr Folgendes:

- Wildkamas sind **nicht mehr meldepflichtig** und **nicht mehr kennzeichnungspflichtig**.
- Der Jagdausübungsberechtigte hat ein Verzeichnis zu führen. Dieses hat zu enthalten:
  - Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Person, und
  - Zweck der Verarbeitung (z.B. Erfassung des Wildbestandes), und
  - Beschreibung eventuell betroffener Personen (Wanderer, Mountainbiker, etc)

Natürlich sind auch hier Details zu beachten. Wildkamas sind auch nach der neuen Rechtslage Datenverarbeitungen (Artikel 4 Z 2 DSGVO). Damit erfolgende Bildaufnahmen sind zulässig, wenn im Einzelfall überwiegende berechnigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bildaufnahme ein privates Dokumentationsinteresse verfolgt, das nicht auf die identifizierende Erfassung unbeteiligter Personen oder die gezielte Erfassung von Objekten, die sich zur mittelbaren Identifizierung solcher Personen eignen, gerichtet ist (§ 12 Abs 3 Zi 3 DSG neu).

Es liegt auf der Hand, dass zum Zweck der Beobachtung des Wildes bei der berechtigten Jagdausübung von Jägern eingesetzte Wildkamas diese Voraussetzungen erfüllen. Schließlich geht es beim Einsatz von



Wildkameras durch Jäger um die Erlangung von Information über den jeweiligen Wildbestand und Zustand des Wildes etc und nicht darum, unmittelbar oder mittelbar Personen zu identifizieren.

Zu beachten ist allerdings, dass jeder für solche Kameras Verantwortliche ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, intern zu führen hat. Der für die Führung dieses Verarbeitungsverzeichnisses Verantwortliche ist in aller Regel der jeweilige Jagdausübungsberechtigte, je nach Organisation der Jagd, der Jagdpächter, Jagdleiter bzw Jagdverwalter. Das Verarbeitungsverzeichnis hat den Namen und die Kontaktdaten jener Person zu enthalten, die „allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“. Das wird wiederum jene Person sein, die eine konkrete Wildkamera betreut und die Aufnahmen auswertet bzw verwendet. Nicht erforderlich ist die Angabe der jeweiligen Standorte von Wildkameras.

Wenn eine Wildkamera also nur zum Zweck der Wildbeobachtung verwendet und ein entsprechendes Verarbeitungsverzeichnis geführt wird, ist alles rechtens. Von solcherart eingesetzten Wildkameras zufällig aufgenommene Bilder von Personen, anhand derer jene Personen identifiziert werden können, dürfen nicht weitergegeben werden.

Aber ACHTUNG! Wer eine Wildkamera einsetzen will, um damit Personen auszuforschen, die Jagdeinrichtungen beschädigen etc, kann sich nicht auf diese Bestimmung ist (§ 12 Abs 3 Zi 3 DSGVO neu) berufen. In solchen Fällen ist der Einsatz einer Videoüberwachung (Wildkamera etc) zulässig, wenn die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird und sie dem vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen an öffentlichen zugänglichen Orten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen, dienen und aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen erforderlich sind (12 Abs 3 Zi 2 DSGVO neu). Es muss also schon einen Anlassfall für die Videoüberwachung zB von Hochständen gegeben haben, damit sie auch rechtens ist. Auch in diesen Fällen entfällt die Pflicht zur Kennzeichnung. Bei solchen Videoüberwachungen aufgenommene Bilder von Personen sind jedenfalls zu löschen, wenn sie nicht mehr gebraucht werden. Eine länger als 72 Stunden andauernde Aufbewahrung solcherart aufgenommener Bilder von Personen muss verhältnismäßig sein, protokolliert und begründet werden. Eine geeignete Begründung ist zB die Notwendigkeit des Bildes für die weitere Rechtsverfolgung.